



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Marchreglement

Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat folgende Richtlinien für die bevorstehende Verpflockung und Vermarchung der Grundstücksgrenzen aufgestellt:

Art. 1

Der Vermessung geht die Bereinigung und Vermarchung der Grundstücksgrenzen voraus, gemäss der Eidg. Instruktion für die Vermarchung und Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919. Dabei sind, soweit möglich, die Grenzverhältnisse zu verbessern und krumme, unregelmässige Grenzen gerade zu legen.

Art. 2

Die Verpflockung der Grundstücksgrenzen wird durch den Geometer in Anwesenheit der beteiligten Grundeigentümer und, wenn nötig, unter Beizug von Mitgliedern der Marchkommission ausgeführt.

Art. 3

Die Grundeigentümer werden durch den Geometer rechtzeitig in geeigneter Weise an Ort und Stelle zur Verpflockung eingeladen. Sie sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten und haben auf alle Fälle die Erwerbstitel oder deren Doppel, evtl. vorhandene Marchverbale oder Planskizzen und, soweit dies für die Festlegung des Grenzverlaufes notwendig ist, Zeugen (z.B. Vorbesitzer) mitzubringen. Demgemäss werden die Grundeigentümer aufgefordert, rechtzeitig für das Beibringen der Beweismittel besorgt zu sein.

Eigentümer, welche der Einladung zur Vornahme der Verpflockung, ohne rechtzeitige Benachrichtigung des Geometers im Verhinderungsfalle, nicht Folge leisten, sind der Gemeinde für die daraus entstehenden Mehrkosten haftbar.

Art. 4

Bereits vorhandene Marchzeichen (Marchsteine, Kreuze, Bolzen, Schwirren) sind durch die Eigentümer vor der Verpflockung deutlich zu kennzeichnen und, soweit notwendig, abzudecken.

Wo keine Grenzmarkierungen vorhanden sind, oder wo Unsicherheit über den Grenzverlauf besteht, werden die Eigentümer aufgefordert, vor der Verpflockung durch den Geometer, ihre Grenzen selber mit den Nachbarn festzulegen, provisorisch zu bezeichnen, sowie allfällige Differenzen zu bereinigen.

Art. 5

Grenzen im Wald oder in unübersichtlichem Gebüsch sind vorher auf eine Breite von 1 m freizulegen. Sollte anlässlich der Verpflockung und Vermarchung diese Arbeit nicht ausgeführt sein, so wird sie, soweit notwendig, durch den Geometer und sein Personal auf Kosten der betr. Eigentümer ausgeführt.

Art. 6

Nachträgliche Einwendungen gegen die in ihrer Anwesenheit und in ihrem Einverständnis durch den Geometer ausgeführte Verpflockung, oder eventuelle Abänderungswünsche, sind innert 10 Tagen beim Geometer schriftlich anzumelden. Das eigenmächtige Versetzen von Pflöcken oder vorhandenen Marchzeichen, auch wenn der Nachbar damit einverstanden ist, ist untersagt. Die Kosten für Änderungen, die nach der vorstehend angegebenen Frist angemeldet werden, gehen zu Lasten der säumigen Grundeigentümer.

Art. 7

Wird anlässlich der Verpflockung einer Grenze keine Einigung erzielt, werden die beteiligten Eigentümer zu einer örtlichen Verhandlung aufgeboten. Der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder der Marchkommission die im Einvernehmen mit den Parteien bestimmen werden, werden diese anhören und einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Geometer amtiert als Fachmann und als Sekretär. Nehmen die Parteien den Einigungsvorschlag an, so haben sie dies an Ort und Stelle schriftlich zu bestätigen. Damit ist der Grenzverlauf endgültig festgelegt.

Können sich die Parteien jedoch nicht einigen, so haben sie die Angelegenheit binnen 30 Tagen vor den Gerichtspräsidenten zu bringen, der gemäss Art. 3 des EG zum ZGB für die Festsetzung ungewisser Grenzen zuständig ist.

Klagt keine der Parteien innert der angegebenen Frist und haben sie sich innert derselben nicht geeinigt und dies dem Geometer schriftlich mitgeteilt, wird die fragliche Grenze als streitig erklärt. Das hat zur Folge, dass die Grundeigentümer bis zur definitiven Festlegung der streitigen Grenze eine Änderung an ihren Grundstücken im Grundbuch nicht vollziehen lassen können. Die Kosten der Vermittlung durch die Marchkommission werden in der Regel von der Gemeinde getragen.

Doch kann die Marchkommission bei ausserordentlichem Zeitaufwand diese Kosten ganz oder teilweise den beteiligten Grundeigentümern auferlegen. Die Kosten eines Zivilprozesses gehen ganz zu Lasten der Parteien.

Art. 8

Die Versicherung der Marchpunkte, wie Setzen von Marchsteinen, Einlassen von Bolzen und Röhren, das Meisseln von Kreuzen etc. geschieht ausschliesslich durch die Organe des Geometers.

Jedes eigenmächtige Versetzen von Grenzzeichen ist untersagt. Solche Änderungen dürfen nur durch den Geometer oder durch sein Personal vorgenommen werden.

Schliesslich werden die Grundeigentümer auf Art. 256 und 257 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, betreffend Grenzverrückung und Beseitigung von Vermessungszeichen hingewiesen.

Art. 9

Das vorliegende Marchreglement tritt sofort in Kraft. Es kann, wenn nötig, durch den Gemeinderat ergänzt oder abgeändert werden.

Art. 10

Der vom Gemeinderat bestimmten Marchkommission gehören gegenwärtig an:

Präsident: Bühler Hans, Lockbrücke, Lauterbrunnen
Mitglieder: Gertsch Fritz, Wegmeister, Wengen
von Allmen Walter, Skilehrer, Luss, Mürren
Gertsch-Frauchiger Hans, Landwirt, b. Brunnen Mürren
Feuz Christen, Fluh, Gimmelwald
von Allmen Johann 1920, Jophaus, Gimmelwald
Gertsch Fritz 1920, Lenwald, Stechelberg

Lauterbrunnen, den 30. August 1965

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär i.V.

sig.. K. von Allmen sig. E. Stäger